

Nachweispflicht Folie 5

Die rechtmäßige Herkunft geschützter Exemplare ist vom Halter gegenüber der zuständigen Behörde bei der Anmeldung nachzuweisen. Wird die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachgewiesen, ist die Berechtigung zum Besitz gegeben. Diese Herkunftsnachweise sind für alle lebenden oder toten Tiere und Pflanzen besonders geschützten Arten sowie Teilen daraus erforderlich. Als Herkunftsnachweis gilt z.B. eine amtliche Bescheinigung, eine Eigenzuchtbestätigung des Züchters, eine Einfuhrgenehmigung, eine CITES-Bescheinigung oder ein Kaufbeleg mit Nachweisbuch-Nummer und Herkunftsangabe. Die Vorlage eines Herkunfts- bzw. Zuchtbelegs befindet sich unter Downloads.

Bescheinigungspflicht Folie 5

Exemplare der Arten aus WA I bzw. EG-VO A dürfen nur dann gehandelt werden, wenn sie eine gültige Vermarktungsbescheinigung besitzen. Die zuständige Behörde prüft auf Antrag (Antragsvordruck siehe Downloads), ob alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Vermarktungsbescheinigung vorliegen. Diese Bescheinigung verbleibt lebenslang bei dem jeweiligen Tier. Nach dessen Tod muss sie an die zuständige Artenschutzbehörde zurückgegeben werden.

Kennzeichnungspflicht Folie 6

Die §§ 12 ff Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) regeln die Kennzeichnung artgeschützter Säugetiere, Vögel und Reptilien. Für alle in der Anlage 6 der BArtSchV genannten Arten besteht eine Kennzeichnungspflicht. Als Standardmethoden sind der geschlossene und offene Ring, der Transponder (ab einem Körpergewicht von 200g, bei Schildkröten ab 500g), die Dokumentation (insbesondere die Fotodokumentation) und sonstige Kennzeichen (z.B. molekulargenetische Methoden) vorgesehen.

Meldepflicht an Landesamt Folie 6

Der Halter von besonders/streng geschützten Wirbeltieren hat der für ihn zuständigen Behörde gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen (Meldeformulare siehe Downloads).

Buchführungspflicht Folie 6

Personen, die gewerblich mit Tieren der besonders und streng geschützten Arten handeln, sind verpflichtet, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen (siehe auch unter Downloads). Die Eintragungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Aufnahme- und Auslieferungsbücher sind zusammen mit den entsprechenden Belegen fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Das Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit den Belegen ist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.